

Erläuterungen zur Richtlinie des Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft – FRL LIE/2023 – Teil Investitionen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf den Teil „Investitionen“ der RL LIE. Fragen und Antworten zum Teil „Existenzgründung und Hofnachfolge“ stehen unter [Einzelbetriebliche Förderung - Teil Existenzgründung Hofnachfolge](#) zur Verfügung.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte beziehen sich auf die entsprechenden Punkte der Richtlinie. Diese Erläuterungen sollen den Antragstellenden und der Verwaltung ergänzende Hinweise zum Verständnis der Richtlinie geben. Die aufgeführte Gliederung bezieht sich auf die Punkte der Richtlinie. Sofern keine Erläuterungen erfolgen, sind die Abschnitte in der Richtlinie selbsterklärend.

Die Antragstellung erfolgt über die Webanwendung Internetantragstellung Förderung (IAF). Alle hier genannten Nachweise und Unterlagen sind dort bei Antragstellung dem digitalen Antrag beizufügen (hochladen). Großformatige Bauunterlagen, deren Hochladen wegen hoher Dateigröße oder fehlenden digitalen Daten nicht möglich ist, können weiterhin per Post gesendet werden.

Teil A. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden.

Hinweise zu den einzelnen Punkten der Richtlinie:

Teil B. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

2. Vorhabenbeginn

Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten für die Investitionsvorbereitung, gelten nur Ausgaben als förderfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Nach erfolgreicher Übertragung des Antrages über das Portal Internetantragstellung Förderung (IAF) wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Als Antragseingang gilt das Datum dieser Eingangsbestätigung, diese ist daher mit den Antragsunterlagen zu speichern bzw. aufzubewahren.

Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben sind u. a. Architekten- und Ingenieurleistungen oder Ausgaben für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und Tierwohl einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Diese dürfen bereits vor der Antragstellung, aber nicht vor dem 01.01.2023, angefallen sein.

3. förderfähige Ausgaben

Vergleichsangebote

Zum Nachweis des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes sind bei Investitionen, die den Kauf mobiler Technik betreffen sowie bei Anschaffung baugebundener Ausrüstung, jeweils 3 vergleichbare Angebote mit Antragstellung vorzulegen.

Soll nicht das preisgünstigste Angebot zur Förderung ausgewählt werden, dann ist eine Begründung dafür anzugeben, warum das ausgewählte Angebot für den geplanten Einsatzzweck das wirtschaftlichste Angebot darstellt.

Umbauvorhaben an bereits vorhandenen Baulichkeiten sind in der Regel betriebsspezifisch, so dass in derartigen Fällen für die einzelnen Leistungsbestandteile ebenfalls 3 vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit der Antragstellung vorzulegen sind.

Kostenberechnung DIN 276

Für Neubauvorhaben kann eine Kostenberechnung mit einer ausführlichen Baubeschreibung des einbezogenen Planers vorgelegt werden, die der DIN 276 entspricht und bis in die 3. Gliederungsebene unterteilt ist. Aus dieser sollten die eingesetzten Materialien, Mengen und Einzelpreise hervorgehen.

Hinweis: Für eine bessere und schnellere Prüfbarkeit der angegebenen Kosten (Kostenplausibilisierung) sollte die eingereichte Kostenberechnung durch 3 vergleichbare Kostenangebote je Gewerk/ Los untersetzt werden.

Eigenleistungen

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Plausibilisierung der Kosten müssen geplante Eigenleistungen und deren Umfang bereits bei der Antragstellung nachvollziehbar angegeben werden.

Spätestens mit dem Auszahlungsantrag sind dann jeweils drei Vergleichsangebote für den Zukauf von Baumaterialien sowie die Miete von Baugeräten und entsprechende Aufträge/Verträge vorzulegen. Auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit Eigenleistungen abgerechnet werden, muss ein Bezug zum geförderten Vorhaben erkennbar sein.

Werden in Abweichung zu den Angaben im Antrag (externe Vergabe aller Leistungen) mit dem Auszahlungsantrag Eigenleistungen abgerechnet, wird auch der Zukauf von Baumaterialien, Maschinenmiete und ähnliches nicht als förderfähig anerkannt.

Zu beachten sind zusätzlich die Hinweise unter Nr. 4

Kosten für Abriss

Der Abriss ist nur erfasst, wenn er zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit für bauliche Investitionen auf dem gleichen Baugrundstück dient. Die Abrisskosten müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zu den Neubaukosten stehen. Teilvorhaben, die nur dem Abriss von nicht mehr benötigter betrieblicher landwirtschaftlicher Bausubstanz dienen, sind nicht förderfähig.

Kosten für Erschließung

Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an vorhandene Leitungen und Verkehrsflächen am Standort bzw. auf der Hofstelle können als Bestandteil der Baukosten gefördert werden. Nichtöffentliche Erschließungskosten gemäß DIN 276 sind nicht förderfähig. Dazu zählen u. a. Kosten für den Bau von Kleinkläranlagen.

Baunebenkosten, Allgemeine Kosten

Werden Baunebenkosten zur Förderung beantragt, dann sind diese nachvollziehbar zu kalkulieren. Bei bereits abgeschlossenen Planungs- oder Vorbereitungsleistungen (Architekten, Behördenleistungen u. a.) sind die zugehörigen Aufträge/Verträge, Honorarberechnungen oder Kostenbescheide bereits mit der Antragstellung einzureichen.

In den förderfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 12 Prozent für allgemeine Aufwendungen der Vorplanung wie Gebühren, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Beraterleistungen für die Ermittlung besonders umweltgerechter oder tierwohlgerechter Verfahren enthalten sein. Dieser Anteil darf bei jedem Teilvorhaben nicht überschritten werden und ist daher für jedes Teilvorhaben gesondert auszuweisen und abzurechnen.

Sollen bei baulichen Investitionen die nicht baugenehmigungspflichtig sind, die Kosten für Architekten oder Bauingenieure in die Förderung einbezogen werden, dann ist dies entsprechend zu begründen und die Architekten/Bauingenieure sind dann auch in die Baubetreuung sowie die Abrechnung der Investitionen einzubeziehen (die sachliche und rechnerische Richtigkeit der einzelnen Rechnungen ist von ihnen zu prüfen und zu bestätigen).

Investitionen an/auf gemieteten, gepachteten Gebäuden/Grundstücken

Die Förderung des Umbaus von gemieteten bzw. gepachteten Bauten oder der Neubau von baulichen Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Grundstücken, kann nur dann erfolgen, wenn spätestens mit der Vorlage des Auszahlungsantrages nachgewiesen wird, dass für das betreffende Gebäude/die bauliche Anlage eine Grunddienstbarkeit für den Begünstigten (für die Dauer der Zweckbindungsfrist) eingetragen wurde.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Grundstückseigentümer seine Bereitschaft dazu erklären. Es besteht die Verpflichtung, die geförderten Gebäude/baulichen Anlagen beim Begünstigten zu inventarisieren.

4. nicht förderfähige Ausgaben

Mehrwertsteuer

Für den Bereich der Investitionsförderung (Teil C I.) ist die Mehrwertsteuer generell nicht förderfähig unabhängig davon ob Antragstellende für die Umsatzsteuer die Regelbesteuerung oder die Pauschalierung gewählt haben.

Eigenleistungen

Die Erbringung von Eigenleistungen (Einsatz von eigenem Personal, Familienarbeitskräften und eigener Technik) wird nicht gefördert. Bereits vorhandene eigene Baumaterialien, die für die Umsetzung des Vorhabens eingesetzt werden sollen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Reparaturen

Reparaturen und Unterhaltungsaufwand zählen im Bereich der Investitionsförderung nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

Leasing, Neutechnik

Leasing und Mietkauf sind im Bereich der Investitionsförderung nicht förderfähig. Gebrauchte Technik, Maschinen und Anlagen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Betreuerleistungen

Betreuerleistungen für die Erstellung der Förderantragsunterlagen sowie die Abrechnung der Fördervorhaben werden nicht gefördert.

7. gesicherte Gesamtfinanzierung

Bei der Darstellung der Finanzierung ist auf die anfallenden Nettokosten abzustellen. Der Einsatz unbarer Eigenleistungen ist innerhalb der Beschreibung des betreffenden TVH nur verbal darzustellen. (siehe zu Eigenleistungen auch Seite 2)

Werden Darlehen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung eingesetzt, so muss die Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank oder das Finanzierungsangebot eines anderen Kreditinstitutes mit der Antragstellung vorgelegt werden. Bei einer Refinanzierung des Darlehens über die Landwirtschaftliche Rentenbank, ist darauf zu achten, dass die Rentenbankdarlehen keine Beihilfen enthalten dürfen, da dies einen Förderausschluss zur Folge hätte.

Die Zwischenfinanzierung der beantragten Zuwendungen ist eigenverantwortlich zu planen. Einer Abtretung der Zuwendungen, als Sicherheit für die finanzierende Bank, wird nicht zugestimmt.

10. Transparenz

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität. Hauptziel ist es, den ELER-Fonds und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedsstaaten der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Alle Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf der Seite <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/> veröffentlicht.

Durch Begünstigte sind folgende Anforderungen hinsichtlich Publizität ab Beginn des Vorhabens zu erfüllen.

Internetauftritt

Falls der Begünstigte eine offizielle Internetseite oder offizielle Social-Media-Sides betreibt, hat der Begünstigte dort das Vorhaben kurz zu beschreiben, einschließlich der Ziele und Ergebnisse und die finanzielle Unterstützung der EU hervorzuheben.

Sichtbarkeit während der Durchführung:

Bei Bauvorhaben die mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten, muss der Begünstigte für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar ein entsprechendes langlebiges Hinweisschild anbringen, sobald die konkrete Durchführung des Vorhabens begonnen hat.

Als gestalterische Vorlage für ein solches Bauschild stehen entsprechende Layouts auf der Publizitätsseite des EPLR 2023 – 2027 unter [ELER Förderperiode 2023-2027](#) zur Verfügung.

Erläuterungstafel

Nach Abschluss ist für alle Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR, über die Dauer der Zweckbindungsfrist, eine Erläuterungstafel an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten zusammen mit dem Bewilligungsbescheid übergeben.

C. Besondere Voraussetzungen der Förderung

I. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Als Nutztiere gelten alle Tiere, mit Ausnahme von Fischen, gemäß Anhang I AEUV, soweit sie mit einer nachhaltigen Gewinn- bzw. Einkommenserzielungsabsicht gehalten werden.

1.1.1 Verbesserung des Tierwohls:

Werden bauliche Investitionen in Stallgebäuden (alle Gebäude, die von den Tieren genutzt werden) durchgeführt, bspw.

- kompletter Stallneubau oder Anbau eines Stalles an vorhandenes Gebäude,
- Einbau neuer Melktechnik, Anbau eines neuen Melkhauses an einen bereits bestehenden Stall,
- Umbau mit Änderungen bei Lauf-, Liege- oder Bewegungsflächen, Fressbereichen, Tränk- und Lüftungsanlagen,
- Dachsanierungen,
- Errichtung oder Änderung von Ausläufen, dann müssen die Vorgaben einer besonders artgerechten Tierhaltung (Premiumförderung) bereits erfüllt sein oder mit dem Vorhaben erreicht werden.

Die Erfüllung der Anforderungen ist anhand der jeweiligen Prüfliste nachzuweisen. Dabei ist für jede Nutztierart/Altersgruppe die jeweils zutreffende Prüfliste vorzulegen. Die Angaben in den Prüflisten müssen durch Zeichnungen oder ergänzende Unterlagen/Berechnungen nachvollziehbar sein.

Investitionen in die Verbesserung des Tierwohls in Stallanlagen der Schweinehaltung werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert, da dafür ein eigenes Programm des Bundes aufgelegt wird.

Unter Investitionen in die Innenwirtschaft der Nutztierhaltung, die zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen, wird hier baueingebundene Ausrüstung verstanden wie bspw.

- Einbau Lüfter - Kuhbürsten - Curtains.

Diese sind förderfähig, wenn die Anforderungen für die Premiumförderung in der betreffenden Stallanlage erfüllt sind. Andernfalls sind solche Vorhaben nicht förderfähig.

1.1.2 Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes:

Lagerkapazität

Eine Investition in umweltgerechte Lager für im Unternehmen anfallende Wirtschaftsdünger mit einer Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft (Aufstockung von vorhandenen 6 Monaten auf 9 Monate oder Sicherung bei bereits vorhandenen 9 Monaten) und von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost (Aufstockung von vorhandenen 2 Monaten auf 6 Monate oder Sicherung bei bereits vorhandenen 6 Monaten) kann für den jeweiligen Tierhaltungsstandort oder das Gesamtunternehmen gefördert werden.

Die Lagerkapazität kann für das Gesamtunternehmen des Antragstellers betrachtet werden. Eine standortbezogene Betrachtung der Lagerkapazität vor der Förderung ist nicht notwendig. Diese Lagerkapazität von sechs beziehungsweise neun Monaten muss nach Abschluss des geförderten Gesamtvorhabens vorhanden sein und für die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden.

Für die Berechnung der nachzuweisenden Lagerkapazität wird beispielsweise das Programm LAGERKA, in der jeweils aktuellen Fassung, anerkannt.

Zusätzliche, über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausgehende Abdeckungen/Ausstattungen von Güllelagerbehältern, zum Beispiel die wasser-/gasdichte Abdeckung eines Güllebehälters von Rindergülle mittels Zeltdach sind im Rahmen der Investition förderfähig.

Unter diesem Punkt werden auch Investitionen in die Gülleseparierung gefördert.

Emissionsminderung

Maßnahmen, die zu einer Verminderung von Emissionen aus Stallbauten (alle Arten von Nutztieren) beitragen, sind von der Förderung umfasst: Dies sind bspw.

- Kot- Harntrennung,
- modifizierte, planbefestigte Böden mit Reinigung durch angepassten Schieber im Laufbereich,
- modifizierte, perforierte Böden mit Reinigung durch Spaltenroboter im Laufbereich, - Gummiauflagen mit reduziertem Schlitzanteil oder - Abluftreinigung.

Weitere Informationen zu diesen Maßnahmen sind in der Veröffentlichung des KTBL – förderfähige Techniken zur Emissionsminderung bei Stallbauten enthalten, verfügbar unter <https://www.ktbl.de/themen/emissionsminderung-in-stallbauten>. Bei bestehenden Fragen zur Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen kann das Referat 74 – Tierhaltung des LfULG in Köllitsch einbezogen werden.

Weideeinrichtungen

Ortsfeste, bauliche Investitionen auf den Weideflächen der Tiere, bspw.

- Unterstände,
- befestigte Futterplätze,
- Brunnen zur Wasserversorgung, werden in die Förderung einbezogen.

Weidezäune jeder Art sind nicht von der Förderung umfasst.

1.1.3 Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit:

Förderfähig ist unter diesem Punkt, der Kauf **neuer** mobiler Technik, zur Verrichtung von allen anfallenden Arbeiten in der Innenwirtschaft von Tierhaltungsanlagen.

Unter dem Begriff der Innenwirtschaft wird die Verrichtung von Tätigkeiten verstanden, die auf dem Hofgrundstück, in den Tierhaltungsanlagen, einschließlich der zur Hofstelle gehörenden Freifläche, ausgeübt werden. Bei großen landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren Standorten entspricht die Hofstelle dem mit Wirtschaftsgebäuden versehenen jeweiligen Standortgrundstück. Darunter fallen bspw.

- Futtermischwagen - Strohverteiler oder - Hoflader.

Förderfähig sind hier auch bauliche Investitionen sowie Anschaffung baugebundener Ausrüstungen, die keine Stallanlagen betreffen, aber zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beitragen können. Darunter werden bspw.

- Investitionen in Sozialbereiche (Aufenthaltsräume/Dusche/WC),
- Zäune um Stallanlagen,
- Hofbefestigung,
- Siloanlagen (Fahrsilos, Mischfuttersilos),
- Bergehallen für Heu, Stroh oder sonstiges Futter, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren Tierhaltungsanlage (siehe Begriffsklärung Nutztierhaltung auf Seite 5) dienen.

1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung einschl. Garten- und Weinbau

1.2.1 Verbesserung Klima- und Umweltschutz

Bei der Förderung wird nur der Erwerb neuer Maschinen und Geräte einbezogen. Maschinen und Geräte, die vor dem Kauf dem Begünstigten vom Händler zur Probe oder zum Test zur Verfügung gestellt wurden, gelten als neu. Der vorherigen Testung/Probezeit müssen vertragliche Vereinbarungen zugrunde liegen, die dem Antrag beizufügen sind.

Bei der Förderung der Anschaffungen von umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik lt. Erlass des SMUL zur Förderung von Maschinen und Geräten (siehe [Foerderbare Maschinen und Geraete.pdf](#)) ist folgendes zu beachten:

Buchstabe A

Geräte zur bodennahen Ausbringung von Flüssigdüngung müssen für die bodennahe Ausbringung auf Ackerland und/oder auf Grünland geeignet sein. Hierzu zählt Gülleverteilterechnik einschließlich Grundgerät. Es können sowohl angehängte Geräte als auch Selbstfahrer gefördert werden.

Die Förderung der Anschaffung von Maschinen/Geräten zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist an den Anfall von Wirtschaftsdüngern im eigenen Unternehmen gebunden. Ein überwiegender Einsatz im Lohn für Dritte ist nicht zulässig, da es sich dabei um die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen handelt (Diversifizierung), die innerhalb der RL LIE nicht als Fördergegenstand aufgenommen ist.

Buchstabe B

Die aktuelle Liste der DLG-geprüften Streufahrzeuge zur Stalldungausbringung steht unter: <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/tests/suche-nach-pruefberichten/> im Internet zur Verfügung.

Buchstabe E bis J

Bei Maschinen und Geräten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist sowohl der Neukauf als auch die Nachrüstung von vorhandenen Geräten mit Sensoren förderfähig. Vorhandene Maschinen und Geräte, die die Anforderungen nach Buchstaben E) bereits erfüllen, können mit Drop-leg-Düsen nachgerüstet werden.

Bei Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung sind sowohl komplette Neugeräte als auch die Nachrüstung von vorhandenen Geräten (beispielsweise Anschaffung und Einbau von Verschieberahmen) förderfähig. Maschinen und Geräte mit mechanischer Reihenführung sind nicht förderfähig.

Zur Förderung der Sensortechnik und zugehörige Software zur teilflächenbezogenen Düngung zählen Sensoren zur Erfassung von Bodenunterschieden und des Ernährungszustandes von Pflanzenbeständen und Software zur Umwandlung von sensorbasierten Daten in eine unmittelbare oder teilschlagspezifische Bewirtschaftung. Die Komponenten sind einzeln auf der Rechnung auszuweisen. Sensortechnik zur Datengewinnung aus der Luft (beispielsweise Flügel und Drohnen mit fest angebaute Sensortechnik) ist förderfähig.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als auch bei der mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig.

Buchstabe L

Die Förderung der innovativen Spezialtechnik soll der Einführung neuer Maschinen und Geräte in die landwirtschaftliche Praxis in Sachsen dienen. D.h. es sollen auf Grund des erhöhten Risikos nur die Erstanwender („Pioniere“) diese Fördermöglichkeit in Anspruch nehmen können. Bei einer Förderung von innovativer Spezialtechnik bedarf es einer entsprechenden ausführlichen Begründung zur Innovation der Spezialtechnik, auf Grund dieser eine entsprechende Förderung notwendig und zweckmäßig ist.

Biobetten

Dies sind geschlossene Entsorgungssysteme für Restbrühen von Pflanzenschutzmitteln, bestehend aus Waschplatte, Substratbehältern und Sammeltank.

1.2.2 Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit

Energiesparende Gewächshäuser

Investitionen in energiesparende Gewächshäuser erfassen alle baulichen Investitionen sowie Anschaffungen von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die für die gärtnerisch genutzten Anlagen getätigt werden. Dazu gehören auch alle Vorrichtungen, die mit dem Gebäude bzw. dem Grund und Boden fest verbunden sind, sofern diese der Nutzung und Funktionserfüllung der gärtnerischen Anlagen dienen.

Erforderliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte (Zaun/Hofbefestigung) können, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren gärtnerischen Anlage zu dienen bestimmt sind, gefördert werden. Funktionsflächen, welche in unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition angelegt und für deren Nutzung notwendig sind, sind gleichfalls von der Förderung erfasst.

Geschlossene und quasi-geschlossene Systeme werden u. a. auf befestigten bzw. abgedichteten Flächen/Untergrund im Gartenbau in Gewächshäusern oder auf Freiflächen (z.B. Containerflächen im Baumschulbereich) von einer Förderung erfasst.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen für eine Erdkultur (Freiland) erfasst die Förderung eines quasi-geschlossenen Systems ein Bewässerungssystem, bei dem durch Tensiometersteuerung verhindert wird, dass Gießwasser in tiefere Bodenschichten und/oder Grundwasser gelangt. Mehrere Tensiometer müssen dafür in unterschiedlichen Bodenschichten positioniert werden. Eine Abdichtung des Bodens erfolgt dagegen nicht.

Beregnungs-/Bewässerungsanlagen

Zu einer Beregnungs-/Bewässerungsanlage zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt. Die förderfähigen Kosten für Beregnungs-/Bewässerungsanlagen umfassen ebenfalls die baulichen Investitionen für die Bereitstellung und Speicherung des dafür erforderlichen Beregnungs-/Bewässerungswassers (Brunnen, Speicherbecken, Rohrleitungen, stationäre Pumpen).

Gefördert werden ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-Schlauchberegnung mit Düsenwagen.

Zu weiteren Anforderungen bei Investitionen in Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen informiert das SMUL wie folgt:

- Bei Investitionen in die Bewässerung müssen Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Maßnahme gemessen werden kann, installiert sein oder als Teil der Investition installiert werden.
- Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 erfolgt. Die entsprechende Genehmigung ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.
- Investitionen zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur können gefördert werden, wenn
 - o eine durchgeführte Bewertung ein Wassereinsparpotential von mindestens 15 Prozent ergibt,
 - o sich die Investitionen lediglich auf die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen auswirken
- Investitionen, die zu einer **Nettovergrößerung** der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, werden nur gefördert, wenn der Zustand des Wasserkörpers im betreffenden

Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet, aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen, nicht niedriger als gut eingestuft wurde und

- die Investition von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die entsprechende Genehmigung ist mit dem Antrag einzureichen.
- Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken können gefördert werden, wenn die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat. Davon ist auszugehen, wenn der Bau der Speicherbecken von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Wurde die Fläche, auf der künftig die Beregnung/Bewässerung ausgedehnt werden soll, bereits in den zurückliegenden fünfzehn Jahren beregnet/gewässert, so liegt keine Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche vor.

Schutzeinrichtungen

Bei der nachträglichen Errichtung von Schutzeinrichtungen für Obst-, Wein und Hopfenanlagen, der Errichtung von Tropfbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen sowie baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser, muss eine mindestens der Zweckbindungsfrist für diese Maßnahmen entsprechende Nutzbarkeit der vorhandenen

Baumobst- und Hopfenanlagen gegeben sein. Beerenobstanlagen sind hier ebenfalls erfasst.

Lagerung, Trocknung und Aufbereitung

Förderfähig sind unter diesem Punkt Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, **die im eigenen Unternehmen erzeugt werden**. Lagerhallen können daneben auch zur Unterbringung von vorhandener Technik genutzt werden, sofern das vorher eingelagerte Gut verkauft ist und dadurch entsprechend Platz in der Halle frei wird. Insofern darf der Platz für die Unterstellung von Technik nicht von vornherein bei der Planung der Lagerhalle berücksichtigt worden sein. Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus

Bei Investitionen in die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus soll ein möglichst breites Förderspektrum angeboten werden. Beispielhaft sind folgende Systeme von einer Förderung erfasst:

- herkömmliche Seilzugmechanisierung
- neuere Seilzugmechanisierungssysteme insbes. Steilhang-Mechanisierungs-Systeme (SMS), dazu zählen u. a.
 - Seilgezogener Vierrad-Geräteträger mit Allradlenkung, schwenkbarem Führerstand und Notbremseinrichtung
 - Seilwinde mit Umsetzeinrichtung für den Geräteträger
 - Aufbaugeräte für unterschiedliche Arbeitsgänge mit leistungsangepassten Motoren
- Selbstfahrende Geräte für den Steilhang
- Kleinraupen
- Aufsitzraupen (Schmalspur-Kettenschlepper)

Die Förderung umfasst nicht handelsübliche Traktoren auch mit speziellen Ausrüstungen für die Steillagenbewirtschaftung (z. B. Notbremssystem).

1.3 Investition in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Eine Förderung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten kann nur dann erfolgen, wenn es sich bei den Ausgangsprodukten überwiegend um Erzeugnisse gemäß Anhang-I AEUV handelt, **die im eigenen Unternehmen produziert** werden.

Kellerwirtschaft

Es können alle Investitionen gefördert werden, die innerhalb der Kellerwirtschaft für die Verarbeitung/Vermarktung anfallen (bspw. Traubenpresse, Lagerbehälter, Abfüllanlagen, Etikettiermaschinen).

Mobile Spezialtechnik

Hierunter fallen bspw. mobile Schlachtstätten (bei vorhandener Genehmigung zur Durchführung der eigenen Schlachtung); sowie Verkaufswagen und Kühlfahrzeuge, die ausschließlich der Vermarktung dienen. Reine Transportfahrzeuge sind nicht förderfähig.

Onlinevermarktung

Es können alle Ausgaben die, z.B. für Dienstleistungen, für den Aufbau einer Onlinevermarktung oder den Ausbau einer vorhandenen Onlinevermarktung anfallen, in die Förderung einbezogen werden. Laufende Kosten für den Betrieb, bspw. einer Internetseite sind nicht förderfähig.

1.4 Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Unter den Fördertatbestand „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ fallen übergreifende digitale Systemlösungen, die für einzelne Geschäftsprozesse zur

- Einsparung von Betriebsmitteln oder
- Prozessdokumentation, Rückverfolgbarkeit, Transparenz, Qualitätssicherung oder
- Entscheidungsunterstützung beitragen.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung eines oder mehrerer Geschäftsprozesse sind förderfähig:

- Investitionen in den Ausbau und die Vernetzung der gesamtbetrieblichen IT-Infrastruktur, unter anderem Technik zur betriebsflächendeckenden Verfügbarkeit von Breitband-Internet, Netzwerkkomponenten und Server
- Investitionen zur Herstellung der Informationskompatibilität zwischen verschiedenen Systemen in Echtzeit
- Investitionen in Anlagen zur Out- und Indoor-Lokalisation und -Navigation von Maschinen, Tieren und Akteuren (z. B. GPS-Anlagen, Indoor-Lokalisation von Tieren)
- Investitionen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit

Hinweise:

Endgeräte wie Smartphones und Tablets sind unter Umständen förderfähig. Eine pauschale Förderung jeglicher Endgeräte kann vor dem Hintergrund der Förderungsgrundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vorgenommen werden. Im Einzelfall kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft werden, ob das System beispielsweise nur durch Endgeräte von Drittanbietern vervollständigt werden kann, weil seitens des Anbieters der

Digitalisierungsmaßnahme selbst kein Auslesegerät angeboten wird. D. h. eine Förderfähigkeit von Tablets kann im Einzelfall gegeben sein, sofern das Gerät das System vervollständigt und zweckentsprechend ausgestattet ist.

Automatisierte Systeme (beispielsweise Melkroboter, Spaltenreiniger, Lüftungssysteme und Fütterungsautomaten) und die digitale Steuerung von Geräten fallen nicht unter den Fördertatbestand der Digitalisierung von Geschäftsprozessen.

Maschinen und Geräte, die im Erlass des SMUL zur Förderung von Maschinen und Geräten (siehe [Foerderbare Maschinen und Geraete.pdf](#)) aufgeführt sind, fallen grundsätzlich nicht unter den Fördertatbestand der Digitalisierung von Geschäftsprozessen.

2.1 Begünstigte

a) selbstständige Unternehmen

Gefördert werden selbstständige landwirtschaftliche Unternehmen. Von einem selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmen kann grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn an diesem Unternehmen kein Dritter (zum Beispiel Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder, Kommanditisten) mehr als 49,9 Prozent der Anteile am Stammkapital hält und keine Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vorliegen.

Hält ein Dritter allein 50 Prozent oder mehr am Stammkapital, ist jedoch auch unter folgenden Voraussetzungen von einem selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmen, des Begünstigten, auszugehen. Das landwirtschaftliche Unternehmen

- wirtschaftet auf eigenes Risiko,
- verfügt über eigene Betriebsstätten,
- hat eine eigene Flächenausstattung, über die es gemäß den Voraussetzungen der RL verfügen kann
- betreibt eine eigene Abrechnung bzw. Buchführung und
- es liegen keine Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vor.

Liegen Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vor, dann kann die Förderung eines beherrschten Unternehmens nur dann erfolgen, wenn auch das herrschende Unternehmen nachweist,

- dass eine Geschäftsführung gegeben ist, deren Mitglieder nicht alle Rente beziehen,
- dass die Geschäftsführung eine ausreichende Qualifikation besitzt (Vorlage Zeugnis oder anderer Nachweis),
- dass das Unternehmen wirtschaftlich leistungsfähig ist (Vorlage Jahresabschlüsse).

Für die durch Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge verbundenen Unternehmen ist für den gesamten Verbund zudem nachzuweisen:

- dass in der Summe weniger als 2 GV/ha bewirtschafteter Fläche gehalten werden (Formular GV-Berechnung),
- dass in der Summe mindestens 25 Prozent der Umsatzerlöse aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt werden.

Die geltende **Obergrenze der Förderung von 5.000.000 EUR** förderfähigen Ausgaben darf im Verbund sowie bei den einzelnen Gesellschaftern nur einmal ausgeschöpft werden.

Stellen mehrere Unternehmen des Verbundes (verbunden über wechselseitige Beteiligungen oder über natürliche Personen als Anteilseigner/Gesellschafter) einen Förderantrag, dann

erfolgt eine **Anrechnung der bereits gewährten Förderung** (förderfähige Ausgaben), entsprechend dem Anteil der Beteiligung am betreffenden Unternehmen.

Die Anrechnung der Beteiligungen richtet sich dabei nach dem Anteil, den die Gesellschafter (juristische oder natürliche Personen, die selbst ein landwirtschaftliches Unternehmen besitzen oder an weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt sind) an dem betreffenden Unternehmen halten.

Bei einem Anteil von unter 25 Prozent erfolgt keine Anrechnung. Bei einem Anteil von 25 bis 50 Prozent werden die förderfähigen Ausgaben mit dem tatsächlichen Anteil angerechnet (anteilig). Werden mehr als 50 Prozent der Gesellschaftsanteile von einer anderen juristischen oder natürlichen Person gehalten, dann werden diese Anteile vollständig bei den Gesellschaftern angerechnet.

Bestehen Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge dann erfolgt immer eine 100prozentige Anrechnung der förderfähigen Ausgaben bei den beteiligten Unternehmen (herrschendes und beherrschtes Unternehmen).

b) Unternehmensgröße aa) Folgende Mindestgrößen gelten laut ALG:

- Landwirtschaft 8 ha
- Spezialkulturen wie Obstbau, Spargel, Hopfen, Beeren, Feldgemüse, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen: 2,2 ha
- Weinbau: 2 ha
- Imkerei; mindestens 100 Bienenvölker
- Wanderschäfferei; eine Herde von mindestens 240 Großtieren

Für Unternehmen des Gartenbaues gelten folgende Mindestgrößen.

- Hochglas Blumen, Zierpflanzen: 0,03 ha
- Niederglas Blumen, Zierpflanzen: 0,05 ha
- Freiland Blumen/Zierpflanzen: 0,25 ha
- Hochglas Gemüse: 0,05 ha
- Niederglas Gemüse 0,08 ha
- Baumschulen: 0,3 ha
- Pilzzucht: 0,03 ha

Diese Mindestgrößen an Gewächshausfläche müssen spätestens mit der geplanten Investition erreicht werden.

Die Mindestgröße gilt bei Gartenbauunternehmen auch dann als erreicht, wenn vom Antragsteller mittels Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) bzw. der Alterskasse für den Gartenbau der Nachweis der Einkommenserzielungsabsicht erbracht wird.

Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so gilt derjenige als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Der Unternehmer muss bei der landwirtschaftlichen Alterskasse, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse als Unternehmer gemeldet sein.

c) Kein Rentenbezug

Erreicht ein Antragsteller (bei natürlichen Personen) oder Geschäftsführer (bei juristischen Personen) während der Zweckbindungsfrist das Renteneintrittsalter, muss bereits bei der Bewilligung dargestellt werden, durch wen das Unternehmen fortgeführt werden soll. Diese

Person muss ebenfalls über die für die Antragstellung notwendige fachliche Qualifikation verfügen.

2.2 Förderfähige Ausgaben

b) Grundstückserwerb

Der Erwerb von Immobilien, gegebenenfalls zuzüglich des Grundstückserwerbs, der anstelle eines nach den einzelnen Fördergegenständen förderfähigen Neubaus erfolgen soll (z.B. Gebäude für die Tierhaltung), kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn:

- der Verkäufer eine Erklärung abgibt, in der bestätigt wird, dass diese Immobilien in den letzten 10 Jahren nicht mit Hilfe von Fördermitteln erworben oder gebaut wurden, um eine Doppelförderung konsequent auszuschließen,
- der Preis der Immobilie, der mit unabhängigen qualifizierten Schätzgutachten nachzuweisen ist, ihren Marktwert nicht überschreitet und unter dem Preis für einen gleichartigen Neubau liegt,
- die Immobilie grundsätzlich den erforderlichen bautechnischen, tierschutzrechtlichen und tierhygienischen Vorschriften entspricht;
- eine Restnutzungsdauer zu erwarten ist, die zumindest der Zweckbindungsfrist entspricht.

Erfüllt die Immobilie noch nicht vollständig die erforderlichen bautechnischen, tierschutzrechtlichen und tierhygienischen Vorschriften, müssen diese im Rahmen der Investition durch entsprechende Maßnahmen (Um-, Einbau, Nachrüstung) mit hergestellt werden. Die Gesamtinvestitionssumme aus Kaufpreis und Umbau- bzw. Nachrüstungsmaßnahme darf dann jedoch nicht über dem Preis für einen gleichartigen Neubau liegen.

Die Obergrenze von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für den Grundstückserwerb darf auch im Fall eines Immobilienerwerbs mit aufstehendem Gebäude nicht überschritten werden.

2.3 Förderkriterien

a) Betriebsstätte in Sachsen

Mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Begünstigte über eine Betriebsstätte im Freistaat Sachsen verfügt, innerhalb derer die Investitionen durchgeführt werden.

Es muss eine entsprechende Viehverkehrsnummer (BNR 15) vorhanden sein. Unternehmen, die Ihren Unternehmenssitz außerhalb Sachsens haben, über eine Betriebsstätte innerhalb Sachsens verfügen an der Sie ein Fördervorhaben umsetzen wollen, aber noch keine sächsische BNR 15 haben, wenden sich bitte für die Erteilung einer entsprechenden Nummer an das örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentrum bzw. die Informations- und Servicestellen des LfULG. Dort erfolgt die Aufnahme des Unternehmens in die Stammdatenbank des Freistaates Sachsen und Sie erhalten die Informationen zur Beantragung der Viehverkehrsnummer.

c) Viehbesatz

Für die Ermittlung des GV-Besatzes/ha bewirtschafteter LN ist das vorgegebene Berechnungsschema zu verwenden und die gesamte Tierhaltung des Unternehmens darin der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüberzustellen.

Die maximal 2 GV/ha LN dürfen weder zum Zeitpunkt der Antragstellung, noch innerhalb der Zweckbindungsfrist (Verpflichtung) überschritten werden.
Eine Übertragung von GV auf einen anderen Betrieb (§ 51a BewG) wird zum Nachweis der Einhaltung der Obergrenze von 2 GV/ha nicht anerkannt.

d) Qualifikation

In begründeten Einzelfällen können auch Berufsabschlüsse wie Landmaschinenmechaniker oder Kaufleute in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung als gleichwertige Berufsbildung anerkannt werden, wenn die ordnungsgemäße und erfolgreiche dreijährige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens durch Buchführungsabschlüsse mit positiven Ergebnissen belegt wird.

f) Investitionskonzept

Bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von 100.000 EUR oder mehr muss ein ausführliches Investitionskonzept mit dem Antrag eingereicht werden. Dies ist auch notwendig, wenn diese Grenze in der Summe erst mit einem zweiten oder dritten Antrag innerhalb der Förderperiode erreicht wird.

Die Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens im Ziel-Jahr, sind dabei sorgfältig zu ermitteln. Einfache Hochrechnungen oder pauschale Angaben werden nicht anerkannt. Erläuterungen zum Investitionskonzept sind auf den Förderportal (siehe [Einzelbetriebliche Förderung - Teil Investition](#)) veröffentlicht.

2.5 Beträge und Höhe der Förderung

Für mobile Technik ist der Fördersatz in allen Maßnahmen grundsätzlich auf 25 Prozent begrenzt.

Der Zuschlag von 5 Prozentpunkten zum Fördersatz für bauliche Investitionen im benachteiligten Gebiet, wird nur gewährt, wenn der Standort des entsprechenden Teilvorhabens im benachteiligten Gebiet liegt. Hierfür ist bei der Antragstellung die Postanschrift oder Flurstücknummer mit Gemarkung für jeden Investitionsstandort anzugeben.

Es wird nicht auf den Sitz des Unternehmens oder auf die Bewirtschaftung von Flächen, die im benachteiligten Gebiet liegen, abgestellt.

IV. Auszahlungsverfahren

Bei der Erstellung des Auszahlungsantrages über das Programm DIANA werden Sie darauf hingewiesen, welche Unterlagen dem Auszahlungsantrag beizufügen sind.

Diese Unterlagen umfassen:

- Angebote zu allen beauftragten Leistungen, falls diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlagen;
- erteilte Aufträge/abgeschlossene Verträge (bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ist auf dem der Beauftragung zugrundeliegenden Angebot das Datum der Auftragserteilung zu vermerken),
- Rechnungsbelege im Original,
- Zahlungsnachweise im Original,

- auf Grund von Auflagen im Bescheid geforderte Unterlagen.

Um eine reibungslose und zügige Bearbeitung Ihrer Auszahlungsanträge zu ermöglichen, bitten wir Sie die genannten Unterlagen sortiert einzureichen.

Dabei sollten für jeden Leistungsbestandteil/jedes Los (Bsp. Unterbau, von der Firma angeboten - Angebot, diese Firma beauftragt - Auftrag, Rechnung – Rechnungsbeleg erhalten und Rechnung bezahlt - Kontoauszug) alle zugehörigen Unterlagen zusammengefasst und hintereinander abgelegt werden.

Ist auf dem Kontoauszug die IBAN des Rechnungsausstellers nicht erkennbar, bitte zusätzlich den Überweisungsträger für den betreffenden Rechnungsbetrag vorlegen, so dass eindeutige Identifizierung möglich ist.

Bitte prüfen Sie selbst vor der Überweisung der Rechnungsbeträge noch einmal, ob Sie die aktuelle Kontoverbindung des Rechnungsausstellers verwendet haben. Wurden mehrere Rechnungen über einen Sammler bezahlt, bitte zu diesem Sammler ebenfalls den Überweisungsträger einreichen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Rechnungen und die Zahlungsnachweise im Original einreichen. Kopien werden bei diesen Unterlagen nicht anerkannt.